

Dieser Text ist ein Vorabdruck. Verbindlich ist die Version, die im Bundesblatt (<http://www.admin.ch/bundesrecht/00568/>) veröffentlicht wird.

Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (VöB)

vom ...

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 7 Absatz 3, 24 Absatz 2, 47 Absatz 4 und 62
des Bundesgesetzes vom ...¹ über das öffentliche
Beschaffungswesen (Gesetz),

in Ausführung des WTO-Übereinkommens vom 30. März 2012²

über das öffentliche Beschaffungswesen (WTO-Übereinkommen),

in Ausführung der Artikel 3 und 8 des Abkommens vom 21. Juni 1999³ zwischen der
Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über
bestimmte Aspekte des öffentlichen Beschaffungswesens und von Artikel 3 des
Anhangs R des Übereinkommens vom 4. Januar 1960⁴ zur Errichtung der Europäi-
schen Freihandelsassoziation ,

sowie weiterer internationaler Übereinkommen, welche Marktzugangsverpflichtungen
im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens enthalten,

verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt:

- a. die Vergabe öffentlicher Aufträge nach dem Gesetz;
- b. den Planungs- und den Gesamtleistungswettbewerb.

Art. 2 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die dem Gesetz unterstellten Auftraggeberinnen.

Art. 3 Nachhaltigkeit

(Art. 1 und 33)

Die Nachhaltigkeit wird in allen drei Dimensionen unter Beachtung des gesamten
Lebenswegs eines Produktes berücksichtigt:

AS

1 SR 172.056.1

2 SR 0.632.231.422

3 SR 0.172.052.68

4 SR 0.632.31

- a. Wirtschaftlichkeit;
- b. Ökologie; und
- c. Soziales.

Art. 4 Anwendbares Recht
(Art. 5)

¹ Das anwendbare Recht gemäss Artikel 5 des Gesetzes ist bei jeder Ausschreibung bekannt zu geben.

² Ist eine Ausschreibung publiziert worden, ist das ganze Vergabeverfahren gemäss dem gewählten Recht durchzuführen.

Art. 5 Gegenrecht
(Art. 6)

¹ Die Liste von Staaten, die Gegenrecht gewähren, wird durch das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) geführt.

² Das SECO macht diese Liste öffentlich zugänglich und beantwortet Anfragen, inwieweit die Staaten Gegenrecht gewährleisten.

2. Kapitel: Befreiung von der Unterstellung unter das öffentliche Beschaffungsrecht

(Art. 4)

Art. 6 Geltungsbereich

Dieses Kapitel gilt für alle Auftraggeberinnen nach Artikel 4 Absatz 2 des Gesetzes.

Art. 7 Antrag auf Befreiung von der Unterstellung

¹ Die dem Bundesrecht unterstellten Auftraggeberinnen und das Interkantonale Organ für das öffentliche Beschaffungswesen (InöB) reichen den Antrag beim Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) ein.

² Die dem kantonalen oder interkantonalen Recht unterstellten Auftraggeberinnen reichen ihn beim InöB ein. Dieses leitet den Antrag, gegebenenfalls mit einer Stellungnahme, an das UVEK weiter.

Art. 8 Anhörung

¹ Das UVEK leitet die Anträge an die Wettbewerbskommission (WEKO), die betroffenen Wirtschaftskreise und, sofern der Antrag von einer dem Bundesrecht unterstellten Auftraggeberin gestellt wurde, an das InöB zur Stellungnahme weiter.

² Die Stellungnahme der WEKO erfolgt in der Form eines Gutachtens, welches sich darüber äussert, ob in einem Bereich oder Teilbereich unter den Auftraggeberinnen wirksamer Wettbewerb herrscht.

Art. 9 Befreiung von der Unterstellung

Sind die Voraussetzungen für die Befreiung von der Unterstellung erfüllt, so befreit das UVEK den Bereich oder Teilbereich von der Unterstellung. Die befreiten Bereiche oder Teilbereiche werden im Anhang 3 dieser Verordnung aufgeführt.

Art. 10 Feststellungsverfügungen

¹ Erachtet das UVEK die Voraussetzungen für die Befreiung eines Bereichs oder Teilbereichs von der Unterstellung unter das öffentliche Beschaffungsrecht als nicht erfüllt, so kann der Antragsteller vom UVEK eine Feststellungsverfügung verlangen.

² Wird ein Bereich oder Teilbereich von der Unterstellung unter das öffentliche Beschaffungsrecht befreit, so kann jede potenzielle Anbieterin vom UVEK jederzeit eine Feststellungsverfügung verlangen.

³ Gegen die Feststellungsverfügung nach Absatz 1 und 2 kann Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht geführt werden.

3. Kapitel: Allgemeine Grundsätze

Art. 11 Massnahmen gegen Korruption

(Art. 13)

Geeignete Massnahmen gegen Korruption sind insbesondere:

- a) Mitarbeiter von Auftraggeberinnen legen Rechenschaft ab über Nebenbeschäftigungen, andere Beschäftigungs- und Auftragsverhältnisse sowie besondere Interessen, die zu einem Interessenkonflikt bei der Vergabe führen können.
- b) Die Auftraggeberin setzt bei Vergaben nur Mitarbeiter und beigezogene Dritte ein, die eine Unbefangenheitserklärung unterzeichnet haben.
- c) Die Auftraggeberin stellt die regelmässige Information und Ausbildung ihrer im Beschaffungsprozess involvierten Mitarbeiter über die Korruptionsprävention und -bekämpfung im Vergabewesen sicher.

Art. 12 Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen, der Arbeitsbedingungen und der Lohngleichheit von Frau und Mann

(Art. 14)

¹ Die Anbieterinnen weisen die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen, der Arbeitsbedingungen und der Bestimmungen zur Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohngleichheit für die in der Schweiz erbrachten Leistungen

vor dem Zuschlag nach sowie auf Verlangen auch für die Dauer der Ausführung der Arbeiten.

² Für die im Ausland erbrachten Leistungen ist mindestens die Einhaltung der Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation nach Massgabe von Anhang 4 des Gesetzes nachzuweisen.

³ Die Auftraggeberin verpflichtet die Anbieterin vertraglich, die Arbeitsschutzbestimmungen, die Arbeitsbedingungen und die Bestimmungen zur Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohngleichheit einzuhalten sowie ihre Subunternehmerinnen vertraglich zu deren Einhaltung zu verpflichten. Zur Durchsetzung dieser Verpflichtungen sieht die Auftraggeberin beim Vertragsabschluss Konventionalstrafen vor.

⁴ Die Auftraggeberin kann die Durchführung der Kontrollen in Bezug auf die Lohngleichheit insbesondere dem Eidgenössischen, den kantonalen oder den kommunalen Gleichstellungsbüros übertragen.

Art. 13 Einsichtsrecht (Art. 18)

¹ Fehlender Wettbewerb im Sinne von Artikel 18 des Gesetzes liegt vor, wenn:

- a. die Auftraggeberin einen Auftrag direkt und ohne Ausschreibung an eine Anbieterin vergibt; oder
- b. in einem offenen oder selektiven Verfahren oder in einem Einladungsverfahren nur eine Anbieterin ein gültiges Angebot einreicht.

² Über begründete Ausnahmen entscheidet die Direktion der für die Beschaffung zuständigen Auftraggeberin.

³ Begründete Ausnahmen liegen insbesondere vor, wenn

- a. die Auftraggeberin in der Lage ist, den Preis für gleiche oder im wesentlichen vergleichbare Waren oder Dienstleistungen auf dem Markt zu ermitteln und die Anbieterin nachweisen kann, dass der offerierte Preis marktüblichen Bedingungen entspricht;
- b. das Einsichtsrecht als nicht sachgerecht erscheint, namentlich bei der Beschaffung von Waren an Warenbörsen (Art. 23 Abs. 2 Bst. g BöB) oder bei Beschaffungen im Rahmen einer günstigen zeitlich befristeten Gelegenheit (Liquidationsverkäufe; Art. 23 Abs. 2 Bst. h BöB).

Art. 14 Preisprüfung (Art. 18)

Die Anbieterin sowie Subunternehmerin, die wesentliche Leistungen erbringen, sind verpflichtet, dem zuständigen Finanzinspektorat oder der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) alle notwendigen Unterlagen und Informationen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

4. Kapitel: Vergabeverfahren

Art. 15 Selektives Verfahren (Art. 21)

Die Auftraggeberin muss wenn möglich mindestens drei Anbieterinnen zur Einreichung eines Angebots einladen.

Art. 16 Einladungsverfahren (Art. 22)

¹ Der Leistungsgegenstand, die technischen Spezifikationen sowie die Eignungs- und Zuschlagskriterien sind vor der Einladung zur Angebotsabgabe festzulegen und mit dieser bekannt zu geben.

² Von den drei einzuholenden Angeboten soll mindestens eine Anbieterin aus einem vom Sitz der Auftraggeberin unterschiedlichen Wirtschaftsraum und wenn möglich unterschiedlichen Sprachraum zur Angebotsabgabe eingeladen werden.

³ Ab einem Auftragswert von 150'000 Franken ist der Zuschlag gemäss Artikel 53 des Gesetzes zu eröffnen.

Art. 17 Freihändiges Verfahren (Art. 23)

Auftraggeberinnen können einen Auftrag direkt und ohne Ausschreibung vergeben, wenn es sich um einen Auftrag nach Artikel 11 Buchstabe b des Gesetzes handelt und das freihändige Verfahren zum Erhalt von inländischen Unternehmen, die für die Landesverteidigung wichtig sind, unerlässlich ist.

Art. 18 Leistungsbeschreibung

¹ Die Auftraggeberin beschreibt die Anforderungen an die geforderte Leistung, insbesondere deren technische Spezifikationen nach Artikel 34 des Gesetzes, in hinreichender Vollständigkeit, Klarheit und Ausführlichkeit.

² Sie kann auch lediglich das Ziel der Beschaffung umschreiben.

³ Sie teilt in jedem Fall mit, welche Anforderungen zwingend zu erfüllen sind.

Art. 19 Inhalt der Ausschreibungsunterlagen (Art. 40)

¹ Die Auftraggeberin teilt den Anbieterinnen mit, wo Modelle, Muster und umfangreiche Dokumentationen eingesehen oder abgeholt werden können.

² Sie anonymisiert alle Fragen zu den Ausschreibungsunterlagen und stellt die Antworten innert kurzer Frist allen Anbieterinnen gleichzeitig zur Verfügung.

³ Sie kann in der Ausschreibung oder den Ausschreibungsunterlagen bestimmen, ab welchem Zeitpunkt Anfragen zu diesen Unterlagen nicht mehr beantwortet werden.

⁴ Modalitäten und Bedingungen nach Artikel 40 Buchstabe h des Gesetzes können insbesondere sein:

- a. allfällige geforderte Kautionen und Sicherheiten;
- b. wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen;
- c. die Angaben darüber, ob die Auftraggeberin Angebote für Kauf, Leasing, Miete oder Miet-Kauf respektive für mehr als eine dieser Formen einholt.

Art. 20 Rechtsform von Bietergemeinschaften
(Art. 35)

¹ Soweit eine besondere Rechtsform von Bietergemeinschaften verlangt wird, kündigt die Auftraggeberin dies in der Ausschreibung an.

² Sie kann verlangen, dass die besondere Rechtsform vor dem Zuschlag gebildet wird.

Art. 21 Eingaben der Anbieterinnen

In Ausschreibungsverfahren sind Eingaben der Anbieterinnen in allen Amtssprachen der Schweiz zuzulassen.

Art. 22 Überprüfung der Eignung
(Art. 31)

Die Auftraggeberin kann für die Überprüfung der Eignung der Anbieterinnen insbesondere die in Anhang 1 genannten Unterlagen erheben und einsehen.

Art. 23 Authentifizierung bei elektronischer Auktion
(Art. 25)

Um die Authentifizierung der Anbieterinnen im Rahmen einer elektronischen Auktion zu gewährleisten, ist die Verwendung einer elektronischen Signatur im Sinne des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 2003⁵ über die elektronische Signatur oder ein gleichwertiges Verfahren erforderlich.

Art. 24 Dialog
(Art. 28)

¹ Die Auftraggeberin bestimmt, welche Anbieterinnen sie zum Dialog einladen will. Es werden wenn möglich mindestens drei Anbieterinnen zum Dialog eingeladen.

² Während eines Dialogs dürfen keine Informationen über Lösungen und Vorgehensweisen der einzelnen Anbieterinnen weitergegeben werden. Dies gilt auch nach der Zuschlagserteilung, ausser es liegt eine ausdrückliche Zustimmung der Anbieterin vor.

³ Die Fristen richten sich nach Massgabe des angewendeten Vergabeverfahrens.

⁵ SR 943.03

⁴ Ist die Teilnahme am Dialog und die Erstellung von Ergebnissen mit wesentlichem Zusatzaufwand verbunden, wird diese vergütet, sofern dies in den Ausschreibungsunterlagen vorgesehen ist. Die Zuschlagsempfängerin hat keinen Anspruch auf eine Vergütung.

⁵ Mittels einer Dialogvereinbarung wird der grundsätzliche Ablauf der Dialogmodule inklusive Dauer, Fristen und Vergütung festgelegt.

⁶ Die Zustimmung zur Dialogvereinbarung bildet eine Voraussetzung für die Teilnahme am Dialog.

Art. 25 Dokumentation

(Art. 42)

Die Auftraggeberin stellt sicher, dass die Zuschlagserteilung nachvollziehbar festgehalten wird. Zu diesem Zweck dokumentiert sie die Bewertung der Angebote.

Art. 26 Debriefing

Auf Gesuch hin kann die Auftraggeberin mit den nicht berücksichtigten Anbieterinnen ein Debriefing durchführen. Dabei werden die wesentlichen Gründe für die Nichtberücksichtigung des Angebotes unter Beachtung des Artikels 53 Absatz 4 des Gesetzes bekanntgegeben.

Art. 27 Vertragsschluss

(Art. 44)

¹ Die Auftraggeberin schliesst den Beschaffungsvertrag schriftlich ab.

² Hat sie für die Eingaben der Anbieterinnen eine andere Form zugelassen, so kann sie den Vertrag auch in dieser Form abschliessen.

³ Sie wendet grundsätzlich ihre allgemeinen Geschäftsbedingungen an, es sei denn, die Natur des Geschäftes erfordere die Aushandlung besonderer Bedingungen.

Art. 28 Zahlungsfristen

¹ Die Auftraggeberin vereinbart mit der Anbieterin eine Zahlungsfrist von in der Regel 30 Tagen ab Eingang der Rechnung.

² Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) kann Weisungen zu den Zahlungsfristen und -modalitäten erlassen.

Art. 29 Vergütungsanspruch der Anbieterinnen

¹ Anbieterinnen haben grundsätzlich keinen Anspruch auf eine Vergütung für die Verfahrensteilnahme. Dies gilt insbesondere auch für die Ausarbeitung des Angebotes.

² Verlangt die Auftraggeberin Vorleistungen, die über den gewöhnlichen Verfahrensaufwand hinausgehen und üblicherweise nur gegen Entgelt erbracht werden (z.B. planerische Vorleistungen), so haben die Anbieterinnen Anspruch auf eine

angemessene Vergütung. In solchen Fällen gibt die Auftraggeberin in den Ausschreibungsunterlagen bekannt, wie sie diese Vorleistungen vergütet.

Art. 30 Immaterialgüterrechte

- ¹ Vorbestehende Immaterialgüterrechte verbleiben grundsätzlich bei der Inhaberin.
- ² Sollen vorbestehende Immaterialgüterrechte ganz oder teilweise auf die Auftraggeberin übergehen, so weist diese in den Ausschreibungsunterlagen darauf hin.
- ³ Immaterialgüterrechte, die in Erfüllung eines Beschaffungsvertrages geschaffen werden, sind in der Regel der Auftraggeberin zu übertragen.

Art. 31 Liste der sanktionierten Anbieterinnen (Art. 47)

- ¹ Die Beschaffungskonferenz des Bundes (BKB) führt die nicht öffentliche Liste der sanktionierten Anbieterinnen.
- ² Die Liste enthält folgende Angaben:
 - a. Name und Sitz der Anbieterin;
 - b. Sanktion;
 - c. Dauer der Sanktion;
 - d. Ausschliessende Stelle.
- ³ Sie wird den Auftraggeberinnen und dem InöB bei jeder Änderung, mindestens jedoch einmal pro Jahr, zugestellt.
- ⁴ Anbieterinnen können Auskunft darüber verlangen, ob sie in der Liste verzeichnet sind oder nicht.

5. Kapitel: Veröffentlichungen und Statistik

Art. 32 Veröffentlichungen (Art. 50)

- ¹ Veröffentlichungen erfolgen auf der durch den Verein simap.ch⁶ elektronisch geführten Internetplattform für öffentliche Beschaffungen (www.simap.ch).
- ² Mindestens einmal jährlich ist eine Liste in maschinenlesbarer Form der gestützt auf das Gesetz erteilten Zuschläge für unterschwellige Beschaffungen ab 50'000 Franken, unabhängig vom jeweiligen Vergabeverfahren, zu veröffentlichen. Zuständig für die Publikation ist die BKB. Die Verantwortung der Vollständigkeit und Richtigkeit der gelieferten Daten liegt bei den Auftraggeberinnen.

⁶ Verein für ein Informationssystem über das öffentliche Beschaffungswesen in der Schweiz.

³ Zusätzlich zu den Angaben nach Artikel 50 Absatz 4 des Gesetzes sind das Datum des Vertragsabschlusses und wo möglich der Zeitraum der Auftragsausführung anzugeben.

Art. 33 Statistik
(Art. 52)

Das SECO errechnet die Gesamtzahlen, erstellt die Statistiken nach Artikel XVI Ziffer 4 des WTO-Übereinkommens und schlüsselt diese nach Massgabe der Annex 2 und 3 des WTO-Übereinkommens auf.

6. Kapitel: Planungs- und Gesamleistungswettbewerb

(Art. 24)

Art. 34 Zweck

¹ Planungs- und Gesamleistungswettbewerbe dienen der Auftraggeberin zur Evaluation verschiedener Lösungen, insbesondere in konzeptioneller, gestalterischer, ökologischer, wirtschaftlicher oder technischer Hinsicht.

² Die Bestimmungen der übrigen Kapitel dieser Verordnung gelten insoweit, als sie denjenigen dieses Kapitels nicht widersprechen.

Art. 35 Verhältnis zu verbandsrechtlichen Wettbewerbsbestimmungen

Die Auftraggeberin regelt das Wettbewerbsverfahren im Einzelfall. Sie kann dabei ganz oder teilweise auf einschlägige Bestimmungen von Fachverbänden verweisen, soweit solche Bestimmungen nicht denjenigen dieser Verordnung widersprechen.

Art. 36 Wettbewerbsarten

¹ Planungswettbewerbe können durchgeführt werden zur Erarbeitung von Lösungsvorschlägen:

- a. zu allgemein umschriebenen und abgegrenzten Aufgaben (Ideenwettbewerb);
- b. zu klar umschriebenen Aufgaben und zur Ermittlung von geeigneten Vertragspartnern und Vertragspartnerinnen, welche diese Lösungen teilweise oder ganz realisieren (Projektwettbewerb).

² Gesamleistungswettbewerbe werden durchgeführt zur Erarbeitung von Lösungsvorschlägen zu klar umschriebenen Aufgaben sowie zur Vergabe der Realisierung dieser Lösung.

Art. 37 Anzuwendendes Verfahren

¹ Planungs- und Gesamleistungswettbewerbe sind im offenen oder selektiven Verfahren auszuschreiben, sofern ihr Wert den massgebenden Schwellenwert nach der

Verordnung vom ...⁷ über die Schwellenwerte im öffentlichen Beschaffungswesen oder, bei Gesamtleistungswettbewerben im Baubereich, den Wert von 2 Millionen Franken erreicht.

² Werden diese Schwellenwerte nicht erreicht, so kann der Wettbewerb im Einladungsverfahren durchgeführt werden.

Art. 38 Wettbewerbswert

¹ Der Wettbewerbswert besteht:

- a. beim Ideenwettbewerb aus der gesamten Preissumme;
- b. beim Projektwettbewerb aus der gesamten Preissumme und dem geschätzten Wert der im Wettbewerbsprogramm definierten weiteren planerischen Leistung;
- c. beim Gesamtleistungswettbewerb aus der gesamten Preissumme und dem geschätzten Wert des zu vergebenden Auftrages.

² Die Auftraggeberin setzt eine angemessene Gesamtpreissumme fest. Sie orientiert sich dabei an den in entsprechenden Verbandsverfahren üblichen Preis- und Ankaufssummen, der Wettbewerbsart, der geforderten Wettbewerbsleistung, der erwarteten Teilnehmerzahl, allfälligen festen Entschädigungen an die Wettbewerbsteilnehmerinnen und einem in Aussicht gestellten weiteren planerischen Auftrag oder Zuschlag.

Art. 39 Vorbereitung

¹ Die Auftraggeberin zieht eine oder mehrere interne oder auswärtige Fachpersonen zur Beratung hinzu.

² Diese Fachleute müssen mit dem Wettbewerbswesen vertraut und so qualifiziert sein, dass sie die Auftraggeberin kompetent beraten können.

³ Sie beraten die Auftraggeberin während des ganzen Wettbewerbsverfahrens, insbesondere bei der:

- a. Wahl des geeigneten Verfahrens;
- b. Ausschreibung des Wettbewerbs;
- c. Ausarbeitung des Wettbewerbsprogramms;
- d. Auswahl der Mitglieder des Preisgerichts und allfälliger Sachverständiger;
- e. Selektionierung der Wettbewerbsteilnehmerinnen.

⁴ Sie dürfen als stimmberechtigte Mitglieder im Preisgericht Einsitz nehmen, soweit sie nicht mit der Vorprüfung nach Artikel 43 betraut waren.

⁷ SR...

Art. 40 Ausschreibung

Die Ausschreibung eines Wettbewerbs im offenen oder selektiven Verfahren enthält die im Anhang 2 aufgeführten Angaben.

Art. 41 Nachwuchsförderung

Für Planungswettbewerbe, die im selektiven Verfahren durchgeführt werden, kann in der Ausschreibung vorgesehen werden, dass unter den Anbieterinnen, die zur Wettbewerbseingabe eingeladen werden, ein bestimmter Anteil von Nachwuchsfachleuten sein muss.

Art. 42 Anonymität

¹ Die Wettbewerbsbeiträge sind anonym einzureichen.

² Die Auftraggeberin sichert die Anonymität, bis das Preisgericht die Wettbewerbsbeiträge beurteilt, rangiert und die Preise zugesprochen sowie allenfalls eine Empfehlung für das weitere Vorgehen abgegeben hat.

³ Teilnehmer und Teilnehmerinnen, die gegen das Anonymitätsgebot verstossen, werden vom Wettbewerb ausgeschlossen.

Art. 43 Vorprüfung

Bevor die eingereichten Wettbewerbsbeiträge durch das Preisgericht bewertet werden, wird durch die Auftraggeberin oder durch von ihr beauftragte Fachleute eine wertungsfreie technische Vorprüfung durchgeführt.

Art. 44 Preisgericht

¹ Das Preisgericht setzt sich zusammen aus:

- a. Fachleuten auf mindestens einem der massgebenden Gebiete, in denen der Wettbewerb ausgeschrieben wurde (Fachpreisrichter und Fachpreisrichterinnen);
- b. weiteren von der Auftraggeberin frei bestimmten Personen.

² Die Mehrheit der Mitglieder des Preisgerichts muss aus Fachleuten bestehen.

³ Das Preisgericht kann zur Begutachtung von Spezialfragen jederzeit Sachverständige beiziehen.

⁴ Die Mitglieder des Preisgerichts sowie die beigezogenen Sachverständigen müssen von den am Wettbewerb teilnehmenden Anbieterinnen unabhängig sein. Die Ausstandsgründe nach Artikel 15 Absatz 1 des Gesetzes finden Anwendung. Mindestens die Hälfte der Fachpreisrichter und Fachpreisrichterinnen muss zudem von der Auftraggeberin unabhängig sein.

⁵ Die Zusammensetzung des Preisgerichts samt Ersatzleuten sowie die von Anfang an beigezogenen Sachverständigen werden in der Ausschreibung und im Wettbewerbsprogramm bekanntgegeben.

Art. 45 Aufgaben des Preisgerichts

¹ Das Preisgericht genehmigt das Wettbewerbsprogramm und beurteilt die Wettbewerbsarbeiten. Es dokumentiert die Beurteilung auf nachvollziehbare Weise. Es entscheidet über die Rangierung und die Vergabe der Preise.

² Es spricht zudem eine Empfehlung zuhanden der Auftraggeberin aus für die Erteilung eines weiteren planerischen Auftrages, eines Zuschlages oder für das weitere Vorgehen.

³ Es kann Ankäufe beschliessen, wenn die maximale Ankaufssumme und die Bedingungen für die Ankäufe ausdrücklich im Wettbewerbsprogramm festgehalten sind.

Art. 46 Rangierung und Preise

¹ Das Preisgericht erstellt eine Rangierung der formell korrekten Wettbewerbsarbeiten.

² Bei Planungswettbewerben kann es auch Wettbewerbsarbeiten rangieren, die in wesentlichen Punkten von den Programmbestimmungen abweichen, wenn:

- a. es dies einstimmig beschliesst; und
- b. diese Möglichkeit im Wettbewerbsprogramm ausdrücklich festgelegt wurde.

³ Es darf nur für programmkonforme Wettbewerbsarbeiten Preise vergeben.

⁴ Preise dürfen nicht durch Aufträge oder Entschädigungen nach Artikel 49 abgegolten werden.

Art. 47 Empfehlung des Preisgerichts

Die Auftraggeberin ist grundsätzlich an die Empfehlung des Preisgerichts nach Artikel 45 Absatz 2 gebunden. In Ausnahmefällen kann sie sich von dieser Verpflichtung befreien, indem sie eine Abgeltung nach Artikel 49 Absatz 2 bezahlt und ein neues Verfahren durchführt.

Art. 48 Urheberrecht

In allen Wettbewerbsverfahren verbleibt das Urheberrecht an den Wettbewerbsarbeiten bei den Teilnehmern und Teilnehmerinnen. Die eingereichten Unterlagen der mit Preisen und Ankäufen ausgezeichneten Wettbewerbsarbeiten gehen ins Eigentum der Auftraggeberin über.

Art. 49 Ansprüche aus den Wettbewerben

¹ Der Gewinner oder die Gewinnerin:

- a. eines Ideenwettbewerbs hat keinen Anspruch auf einen weiteren planerischen Auftrag;
- b. eines Projektwettbewerbs hat in der Regel Anspruch auf einen weiteren planerischen Auftrag;
- c. eines Gesamtleistungswettbewerbes erhält in der Regel den Zuschlag.

² Die Urheber und Urheberinnen von Wettbewerbsbeiträgen haben Anspruch auf eine Abgeltung in der Höhe von einem Drittel der Gesamtpreissumme, wenn:

- a. das Preisgericht empfohlen hat, es sei ihnen ein weiterer planerischer Auftrag oder der Zuschlag zu erteilen, die Auftraggeberin diesen Auftrag jedoch an Dritte vergibt;
- b. die Auftraggeberin den Wettbewerbsbeitrag weiterverwendet, ohne dass sie dem Urheber oder der Urheberin einen weiteren planerischen Auftrag erteilt.

³ Beschliesst die Auftraggeberin nach dem Preisentscheid, auf eine Realisierung des Vorhabens definitiv zu verzichten, so entfällt der Abgeltungsanspruch nach Absatz 2. Kommt sie innerhalb von zehn Jahren auf ihren Beschluss zurück, so kann der Anspruch nach Absatz 2 wieder geltend gemacht werden.

Art. 50 Abgeltungsmodalitäten

Die Auftraggeberin weist im Wettbewerbsprogramm ausdrücklich auf die Abgeltungsmodalitäten hin.

Art. 51 Veröffentlichung

Die Auftraggeberin teilt sämtlichen Teilnehmern und Teilnehmerinnen den Entscheid des Preisgerichts schriftlich mit und sorgt für eine angemessene Veröffentlichung des Wettbewerbsergebnisses in der Presse. Sie stellt die Wettbewerbsbeiträge mit der Veröffentlichung des Entscheides öffentlich aus.

7. Kapitel: Einfaches und rasches Verfahren

Art. 52 Anwendungsbereich

Das einfache und rasche Verfahren findet auf Beschwerden gegen Verfügungen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe a – f des Gesetzes Anwendung, soweit sich diese auf Aufträge ausserhalb des Staatsvertragsbereichs beziehen, die nicht von der Geltung des Gesetzes ausgenommen sind.

Art. 53 Verfahren

¹ Das einfache und rasche Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes sowie nach den allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968⁸, soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt wird.

² Als Beweismittel kommen Urkunden sowie die Befragung der Parteien in Betracht. Der Beschwerdeschrift und der Stellungnahme sind alle als Beweismittel bezeichneten Urkunden beizulegen.

³ Es wird keine Parteientschädigung ausgerichtet.

⁸ SR 172.021

Art. 54 Fristen

¹ Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage. Innerhalb der Beschwerdefrist ist ein Kostenvorschuss von CHF 5'000.- zu leisten.

² Unmittelbar nach Eingang der Beschwerde setzt der Einzelrichter oder die Einzelrichterin am Bundesverwaltungsgericht der Auftraggeberin Frist für eine (freigestellte) Stellungnahme. Diese Frist beträgt 20 Tage und ist nicht erstreckbar.

³ Unmittelbar nach Eingang der Stellungnahme oder dem ausdrücklichen Verzicht darauf lädt der Einzelrichter oder die Einzelrichterin die Parteien zu einer Instruktionsverhandlung ein. Die Instruktionsverhandlung findet spätestens 60 Tage nach Eröffnung der angefochtenen Verfügung statt.

⁴ Der Einzelrichter oder die Einzelrichterin kann der Beschwerde für die Dauer des einfachen und raschen Verfahrens ohne Anhörung der Auftraggeberin aufschiebende Wirkung zuerkennen.

Art. 55 Instruktionsverhandlung

¹ Anlässlich der Instruktionsverhandlungen werden die Parteien befragt und Beweise abgenommen. Die Parteien können zu einem kurzen mündlichen Vortrag zugelassen werden.

² Der Einzelrichter oder die Einzelrichterin versucht, eine Einigung zwischen den Parteien herbeizuführen. Gelingt dies nicht, fällt er oder sie einen Entscheid.

³ Erscheint eine Partei oder erscheinen beide Parteien nicht zur Instruktionsverhandlung, entscheidet der Einzelrichter oder die Einzelrichterin aufgrund der Akten.

Art. 56 Beschwerdeentscheid

¹ Der Einzelrichter oder die Einzelrichterin eröffnet den Parteien seinen oder ihren Entscheid anlässlich der Instruktionsverhandlung im Dispositiv oder durch Zustellung des Dispositivs.

² Jede Partei kann innert zehn Tagen nach Eröffnung des Entscheids dessen summarische Begründung verlangen. Innert der gleichen Frist ist von der ersuchenden Partei ein weiterer Kostenvorschuss von CHF 5'000.- zu leisten.

8. Kapitel: Überwachungsbehörde**Art. 57** Kommission

Die Überwachung der internationalen Verpflichtungen der Schweiz im öffentlichen Beschaffungswesen obliegt einer Kommission, die sich paritätisch aus Vertretern des Bundes und der Kantone zusammensetzt.

Art. 58 Aufgaben

¹ Die Kommission nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a. Ausarbeitung der Position der Schweiz in internationalen Gremien des öffentlichen Beschaffungswesens zu Handen des Bundesrates und Beratung der Schweizer Delegationen bei internationalen Verhandlungen;
- b. Förderung des Informations- und Erfahrungsaustausches zwischen den zuständigen Stellen des Bundes und der Kantone und Ausarbeitung von Empfehlungen im Hinblick auf die Umsetzung internationaler Verpflichtungen in Schweizer Recht;
- c. Pflege der Beziehungen zu ausländischen Überwachungsbehörden im Rahmen der internationalen Abkommen über das öffentliche Beschaffungswesen.

² Unabhängig von Instruktionen der Behörden, die ihre Mitglieder ernannt haben, nimmt die Kommission die folgenden Aufgaben wahr:

- a. Sie erteilt Ratschläge und vermittelt in Einzelfällen bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit Geschäften gemäss Absatz 1.
- b. Sie kann wegen Verletzung internationaler Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem öffentlichen Beschaffungswesen bei der zuständigen Behörde des Bundes oder der Kantone Beschwerde einreichen:
 1. auf Anzeige einer Anbieterin hin, wenn kein Rechtsmittel ergriffen wurde;
 2. auf Antrag einer ausländischen Behörde, wenn die Auftraggeberin keine Abhilfe schafft.

³ Die Kommission kann selber Gutachten erstellen oder Sachverständige damit beauftragen.

⁴ Die Kommission hat kein Recht auf Akteneinsicht.

Art. 59 Geschäftsreglement

Die Kommission gibt sich ein Geschäftsreglement, das vom Bundesrat und der zuständigen Stelle der Kantone genehmigt werden muss.

Art. 60 Finanzierung und Vergütungen

¹ Das SECO trägt sämtliche Sekretariatskosten; es trägt auch die Kosten für die externen Sachverständigen, vorbehältlich einer gleichwertigen Kostenbeteiligung durch die Kantone.

² Die Departemente übernehmen die Untersuchungskosten, die von der auftragserteilenden Behörde verursacht wurden, die ihnen organisatorisch zugeordnet ist.

³ Die Vertreter des Bundes in der Kommission haben keinen Vergütungsanspruch.

9. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 61 Überwachung

Die internen Kontrollorgane der Auftraggeberinnen überwachen die Einhaltung dieser Verordnung.

Art. 62 Vollzug

Das EFD vollzieht diese Verordnung.

Art. 63 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

¹ Die Verordnung vom 11. Dezember 1995 über das öffentliche Beschaffungswesen⁹ wird aufgehoben.

² Die Verordnung des UVEK vom 18. Juli 2002 über die Nichtunterstellung unter das öffentliche Beschaffungsrecht¹⁰ wird aufgehoben.

³ Die Verordnung vom 24. Oktober 2012 über die Organisation des öffentlichen Beschaffungswesens der Bundesverwaltung¹¹ wird wie folgt geändert:

Artikel 33 aufgehoben.

Art. 64 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

⁹ [AS 1996 518, 1997 2779, 2002 886, 2006 5613, 2009 6149, 2010 3175]

¹⁰ [AS 2002 2663, 2006 4777, 2007 4519]

¹¹ [AS 2012 5935]

Nachweise

1. Handelsregisterauszug
2. Betreibungsregisterauszug
3. Erklärung über Anzahl und Funktion der in den drei Jahren vor der Ausschreibung im Unternehmen beschäftigten Personen
4. Erklärung betreffend einsetzbare Personalkapazität und Ausstattung im Hinblick auf die Erbringung des zu vergebenden Auftrages
5. Studiennachweise und Bescheinigungen über die berufliche Befähigung der Mitarbeiter des Unternehmens und/oder von dessen Führungskräften, insbesondere aber der für die Ausführung des zu vergebenden Auftrages vorgesehenen verantwortlichen Personen
6. Erklärung bzw. Nachweis betreffend Verpflichtung zur Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen, Arbeitsbedingungen und Lohngleichheit von Frau und Mann
7. Liste der in den letzten fünf Jahren vor der Ausschreibung erbrachten wichtigsten Leistungen
8. Referenzen, bei welchen die Auftraggeberin die ordnungsgemässe Erbringung dieser Leistungen überprüfen und insbesondere folgende Auskünfte einholen kann: Wert der Leistung; Zeit und Ort der Leistungserbringung; Stellungnahme (der damaligen Auftraggeberin), ob die Leistung den anerkannten Regeln der Technik entsprach und ob sie ordnungsgemäss erbracht wurde
9. Bei Planungswettbewerben objektspezifische Nachweise, insbesondere hinsichtlich Ausbildung, Leistungsfähigkeit und Praxis
10. Bescheinigung über das Vorliegen eines anerkannten Qualitätsmanagementsystems
11. Bilanzen oder Bilanzauszüge des Unternehmens für die letzten drei Geschäftsjahre vor der Ausschreibung
12. Erklärung über den Gesamtumsatz der Unternehmung in den der Ausschreibung vorangegangenen drei Jahren
13. Bankerklärungen, die garantieren, dass der Anbieterin im Falle der Auftragserteilung entsprechende Kredite gewährt werden
14. Bankgarantie
15. Letzter Prüfungsbericht der Revisionsstelle bei juristischen Personen
16. Strafregisterauszug der verantwortlichen Führungskräfte sowie der für die Ausführung des ausgeschriebenen Auftrages vorgesehenen verantwortlichen Personen

17. Nachweis der Bezahlung von Sozialabgaben und Steuern

Mindestangaben in einer Ausschreibung eines Wettbewerbs

¹ Die Ausschreibung eines Wettbewerbs muss diejenigen Angaben enthalten, die dazu dienen, interessierte Teilnehmerinnen zur Bestellung eines Wettbewerbsprogrammes und zur Teilnahme an einem Auswahlverfahren im selektiven Verfahren oder zur Anmeldung im offenen Verfahren zu veranlassen.

² Sie muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

1. Name und Adresse der Wettbewerbsveranstalter (Auftraggeberin);
2. Kurze Beschreibung der Wettbewerbsaufgabe;
3. Art des Wettbewerbsverfahrens (offener oder selektiver Ideen-, Projekt- oder Gesamtleistungswettbewerb);
4. Bei offenen Wettbewerben:
 - a. Höhe und Einzahlungsmodalitäten der für die Abgabe der Wettbewerbsunterlagen (Pläne, Modelle etc.) zu leistenden Einschreibgebühr,
 - b. Anmeldefrist,
 - c. Abgabetermin;
5. Bei selektiven Wettbewerben:
 - a. Zahl der am eigentlichen Wettbewerbsverfahren zugelassenen Teilnehmerinnen,
 - b. Eignungskriterien,
 - c. Einzureichende Bewerbungsunterlagen,
 - d. Anmeldefrist für die Teilnahme,
 - e. Voraussichtliches Datum des Teilnahmeentscheides,
 - f. Voraussichtlicher Abgabetermin für die Wettbewerbsarbeiten;
6. Allenfalls Angabe, ob die Teilnahme einem besonderen Berufsstand vorbehalten ist;
7. Zuschlagskriterien;
8. Namen der Mitglieder und Ersatzleute des Preisgerichts sowie allfälliger Experten;
9. Angabe, ob die Entscheidung des Preisgerichts die Auftraggeberin bindet;
10. Gesamtpreissumme;
11. Angabe, ob die Teilnehmerinnen Anspruch auf eine feste Entschädigung haben;
12. Art und Umfang der gemäss Wettbewerbsprogramm zu vergebenden weiteren planerischen Aufträge oder Zuschläge;
13. Bezugsquelle für das Wettbewerbsprogramm.

Anhang 3
(Art. 9)**Von der Unterstellung befreite Bereiche und Teilbereiche**

1. Telekommunikation auf dem Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft:
 - a. Teilbereich der Festnetzkommunikation
 - b. Teilbereich der Mobilkommunikation
 - c. Teilbereich des Internet-Zugangs
 - d. Teilbereich der Datenkommunikation
2. Schienenverkehr auf dem Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft:
Teilbereich des Güterverkehrs auf der Normalspur